

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Schmalwildbret. Eine andere Wildgattung wurde nicht gezählt. An schädlichem Getier hat es nicht gefehlt. Wölfe gab's (namentlich zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges) genug. Die von Jahr zu Jahr angestellten Wolfsjagden bezeugen es. An Wildschweinen war auch kein Mangel. Da sie arge Verwüstungen anrichteten, erklärte man sie (Anfang des 17. Jahrhunderts) zum Freiwild. Seit 1728 sollen sie in dieser Gegend ausgerottet sein. Bären waren selten, doch ist der letzte erst nach 1830 auf dem Faistenauer Schafberg geschossen worden. Auch von Luchsen hört man von altersher bis in die neueste Zeit herauf, doch merkwürdigerweise gar nichts von Füchsen, so daß es fast den Anschein hat, als bestünde hier in manchen Fällen, zumal der jüngeren Zeit, eine Begriffsverwirrung.

Die Untertanen hatten der Jagdverwaltung gegenüber keine Rechte, nur Pflichten. Und diese waren oft schwer genug zu erfüllen. Ihre Mißachtung wurde streng bestraft.¹⁾ Bestimmungen im Landrecht und in den Mandaten wie die, daß die Zäune im Winter nicht zu hoch sein dürfen, damit die Hirsche bequem in die Felder gelangen können, oder daß die Haushunde nur mit angehängten Prügeln frei herumlaufen dürfen,²⁾ damit sie das Wild nicht behelligen usw., machten eine verbitterte Stimmung und ließen neben vielen Lumpen auch manchen besseren Menschen zum Wilddieb werden. Die Aburteilung der Wildschützen stand dem Hofgericht zu. Die Strafe war Prangerstehen, Auspeitschung und ewige Landesverweisung. Die Galeerenstrafe, die Erzbischof Johann Ernst für Wildddieberei einführte, scheint im Hüttensteinischen kein Opfer gefunden zu haben. Unerhört streng wurde schon der Verdacht geahndet, der im heimlichen Besitz einer Waffe, im müßigen Streifen durch die Wälder u. dgl. entstand.³⁾ Ein Mandat des Erzbischofs Marx Sittich (vom 24. Oktober 1616⁴⁾ beklagt es, daß trotz allen strengen Maßnahmen „dergleichen haislose Leith sich zusamen rotieren, ihr farb im glicht verkhern und unsern Wildhüetern

¹⁾ Ausbleiben bei der Wolfsjagd mit 4 β , beim Landgejaid mit 3 β bis zu 1 fl. 4 β bestraft. Bei den Jagden mußten auch Weiber Dienste leisten. St. G. B. G., Cod. 28 ex 1638.

²⁾ Befehl vom J. 1530. Imhof, l. c., S. 449.

³⁾ „ob punctum suspecti fericidii“ wird 1760 ein Bauernknecht zu 3 Monaten Schanzbuße verurteilt. St. G. B. G., Cod. 133. — Ein anderer hat sich „in puncto fericidii in gesicht schwarz angestrichener betreten lassen“; Folge: zweimonatliche Zuchthausstrafe. Ebenda, Cod. 131 ex 1755.

⁴⁾ Hofr. Hüttenst., Nr. 13.